

# Sächsische Elbzeitung

Tageblatt für die

Sächsische Schweiz



Die Sächsische Elbzeitung enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Stadtrats zu Bad Schandau, des Hauptzollamts Bad Schandau und des Finanzamts Sebnitz. Sie ist eine Zeitung für Bad Schandau mit seinen Ortsteilen Ostau und Postelwitz und die Landgemeinden Altendorf, Gohdorf mit Kohlmühle, Meingiechhübel, Krippen, Lichtenhain, Mittelndorf, Borsdorf, Proffen, Rathmannsdorf mit Plan, Reinhardtshaus, Schmilla, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiele, Inh. Walter Hiele, Bad Schandau, Zankstr. 134. Fernsprecher 22. Postfachkonto: Dresden Nr. 33327. Gemeindegeldkonto: Bad Schandau Nr. 12. Geschäftszeit: wochentags 8-18 Uhr.

Die Sächsische Elbzeitung erscheint an jedem Wochentag nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis: monatlich frei Haus 1.85 RM. (einschl. Botengeld), für Selbstabholer monatlich 1.65 RM., durch die Post 2.00 RM. zuzügl. Postgebühren. Einzelnummer 10 Pf., mit illustrierter 15 Pf. Nichterscheinen einzelner Nummern und Beilagen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörung usw. berechtigt die Bezieger nicht zur Kürzung des Bezugspreises oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung. Anzeigenpreise: Der Raum von 1 mm Höhe und 46 mm Breite kostet 7 Pf., im Textteil 1 mm Höhe und 90 mm Breite 22,5 Pf. Ermäßigte Grundpreise, Nachlässe und Beilagengebühren lt. Anzeigenpreisliste. Erfüllungsort: Bad Schandau.

**Ständige Wochenbeilagen:** „Unterhaltung und Wissen“ — „Das Unterhaltungsblatt“ — „Das Leben im Bild“  
„Zum Wochenende“ — Illustrierte Sonntagsbeilage:

Nr. 79

Bad Schandau, Donnerstag den 2. April 1936

80. Jahrgang

## Deutschlands Friedensplan

### Die Grundlage zur Versöhnung Europas

Der Friedensplan der Deutschen Regierung, den Botschafter von Ribbentrop der Britischen Regierung übergeben hat, hat folgenden Wortlaut:

Mit aufrichtiger Zustimmung hat die Deutsche Regierung von dem Botschafter von Ribbentrop erfahren, daß es der Wunsch der Britischen Regierung und des britischen Volkes ist, baldmöglichst mit den praktischen Arbeiten für eine wahre Befriedung Europas zu beginnen. Dieser Wunsch deckt sich mit den innersten Absichten und Hoffnungen des deutschen Volkes und seiner Führung. Es erfüllt daher die Deutsche Regierung mit um so größerem Bedauern, daß sie nicht in der Lage ist, in dem ihr am 20. März übergebenen Entwurf der Vertreter der Locarno-Mächte eine taugliche und fruchtbare Grundlage für die Einleitung und Durchführung einer solchen wahrhaften Friedensarbeit erkennen zu können.

Es fehlt diesem Entwurf in den Augen des deutschen Volkes und in den Augen seiner Regierung jener Geist des Verständnisses für die Gesetze der Ehre und Gleichberechtigung, die im Leben der Völker zu allen Zeiten die erste Voraussetzung für die Abmachung freier und damit geistiger Verträge bilden.

Die Deutsche Regierung glaubt es dem heiligen Ernst der in Frage stehenden Aufgabe schuldig zu sein, sich in der Feststellung der negativen Seite des ihr übergebenen Memorandums auf das Allernotwendigste zu beschränken. Sie will aber dafür versuchen, durch eine Erweiterung und Klärung ihrer am 7. März ausgesprochenen Vorschläge von ihrer Seite aus den Beginn einer konkreten Arbeit der

europäischen Friedenssicherung zu erleichtern. Zum Verständnis ihrer Ablehnung der einzelnen diskriminierenden Punkte sowie zur Begründung ihrer konstruktiven Vorschläge muß die Deutsche Regierung folgendes grundfänglich erklären:

Die Deutsche Regierung hat soeben vom deutschen Volk unter anderem ein feierliches Generalmandat erhalten zur Vertretung des Reiches und der deutschen Nation nach zwei Richtungen:

1. Das deutsche Volk ist entschlossen, unter allen Umständen seine Freiheit, seine Selbständigkeit und damit seine Gleichberechtigung zu wahren. Es sieht in der Vertretung dieser natürlichen internationalen Grundzüge des staatlichen Lebens ein Gebot der nationalen Ehre und eine Voraussetzung für jede praktische Zusammenarbeit der Völker, von der es unter keinen Umständen mehr abgehen wird.

2. Das deutsche Volk wünscht aus aufrichtigstem Herzen, mit allen seinen Kräften mitzuhelfen am großen Werk einer allgemeinen Versöhnung und Verständigung der europäischen Nationen zum Zweck der Sicherung des für diesen Kontinent, seine Kultur und seine Wohlfahrt so notwendigen Friedens.

Dies sind die Wünsche des deutschen Volkes und damit die Verpflichtung der Deutschen Regierung.

Die Deutsche Regierung möchte weiter in Anlehnung an ihre in der vorläufigen Note vom 24. März 1936 schon mitgeteilte grundfängliche Einstellung noch folgendes bemerken:

## Klare Rechtslage

1) Deutschland hat im Jahre 1918 den Waffenstillstand abgeschlossen auf Grund der 14 Punkte Wilsons. Diese jahren keinerlei Einschränkung der deutschen Souveränität im Rheinland vor. Im Gegenteil: Der hauptsächlichste Grundgedanke dieser Punkte war, durch eine neue Völkerordnung einen besseren und dauerhaften Frieden aufzubauen. Er sollte in weitestem Umfange dem Selbstbestimmungsrecht gerecht werden, und zwar ohne Rücksicht auf Sieger oder Besiegte!

2) Der Königlich Britische Außenminister hat in seiner Rede vom 26. März über die entmilitarisierte Zone mitgeteilt, daß diese letzten Ende nur als Ablösung für eine eigentlich von Frankreich im Jahre 1918 angestrebte Vostrennung des Rheinlandes von Deutschland errichtet wurde. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß die demilitarisierte Zone selbst nur als Folge der vorausgegangenen Verletzung einer auch die Alliierten bindenden Verpflichtung entstanden ist.

3) Die Demilitarisierungsbestimmungen des Versailler Vertrages basieren demnach selbst auf der Verletzung einer Deutschland gegebenen Zusicherung und besaßen als einziges rechtliches Argument nur die Gewalt. Sie sind vom Versailler Vertrag in den Locarno-Pakt übernommen worden nach einer neuerlichen Rechtsverletzung, nämlich der Verletzung des Ruhrgebietes, die selbst von englischen Kronjuristen als Rechtsbruch bezeichnet worden ist.

4) Der sogenannte „freiwillige Verzicht“ auf die Souveränität Deutschlands in diesen westlichen Provinzen des Reiches ist mithin eine Folge des Versailler Diktats und einer Kette von sich hier anschließenden schwersten Bedrückungen des deutschen Volkes, wobei insbesondere hingewiesen werden muß auf die furchtbare Not und Zwangslage des Reiches infolge der Rheinlandbesetzung.

Wenn daher von Seiten der Britischen Regierung heute erklärt wird, daß man wohl von einem Diktat von Versailles gesprochen habe, aber doch niemals von einem Diktat von Locarno, so muß die Deutsche Regierung mit der Gegenfrage antworten: „Gib es oder kann es überhaupt in der Welt ein großes Volk geben, das freiwillig und ohne äußersten Zwang einseitig auf seine Hoheitsrechte, und zwar in diesem Fall auf das primitivste Recht der Verteidigung seiner eigenen Grenzen verzichtet hat oder verzichten würde?“

Trotzdem aber hatte das deutsche Volk diesen Zustand 17 Jahre lang ertragen, und noch am 21. 5. 1935 erklärte

der deutsche Reichskanzler, daß „die Deutsche Reichsregierung in der entmilitarisierten Zone einen für einen souveränen Staat unerhörten schweren Beitrag zur Beruhigung Europas sieht“, und daß die Reichsregierung „alle aus dem Locarno-Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen so lange halten wird, als auch die anderen Vertragspartner bereit sind, zu diesem Pakt zu stehen.“

Die Deutsche Reichsregierung hat bereits in ihrer vorläufigen Note vom 24. 3. 36 darauf hingewiesen, daß der von Frankreich mit Sowjetrußland abgeschlossene militärische Vertrag dem Locarno-Pakt sowohl die rechtliche als aber besonders die politische Grundlage und damit die Voraussetzung seiner Existenz entzogen hat. Es erübrigt sich, hierauf noch einmal näher einzugehen. Denn:

Es ist kein Zweifel, daß die Tendenz, Europa mit Militärbündnissen zu durchziehen, überhaupt dem Geist und Sinn der Ausrichtung einer wirklichen Völkergemeinschaft widerspricht. Es wächst die große Gefahr, daß aus dieser allgemeinen Verstrickung in militärische Allianzen ein Zustand entsteht, der jenem gleich, dem die Welt den Ausbruch ihres furchtbarsten und sinnlosesten Krieges mit in erster Linie zu verdanken hatte.

Es liegt nun nicht im Vermögen einer einzelnen Regierung, eine solche von bestimmten Großmächten eingeleitete Entwicklung zu verhindern, allein es gehört zum pflichtgemäßen Auftrag jeder Regierung, innerhalb der Grenze des eigenen Hoheitsgebietes Vorbeuge für jenen Ueberraschungen zu treffen, die sich aus einer solchen undurchsichtigen europäischen Militär- und Kabinettpolitik ergeben können.

Die Deutsche Regierung hat daher nach der vorliegenden Entwicklung, die eine Aufhebung der juristischen und politischen Grundlagen und Voraussetzungen des Locarno-Paktes bedeutet, sich auch ihrerseits als an diesen Pakt nicht mehr gebunden erklärt und die Souveränität des Reiches über das gesamte Reichsgebiet wieder hergestellt.

Die Deutsche Regierung ist nicht in der Lage, ihren zur Sicherheit des Reiches unternommenen, nur deutsches Reichsgebiet betreffenden und niemand bedrohenden Schritt der Würdigung eines Gremiums zu unterstellen, das selbst im günstigsten Fall nur die rechtliche Seite, aber unter gar keinen Umständen die politische zu beurteilen in der Lage ist. Dies gilt um so mehr, als der Völkerbundstat bereits eine Entschcheidung getroffen hat, die die rechtliche Beurteilung der Frage präjudiziert.

Die Deutsche Regierung ist weiter der Ueberzeugung, daß ein solches Urteil nicht nur keinen positiven Beitrag

liefern könnte für eine wirkliche konstruktive Lösung der Frage der europäischen Sicherheit, sondern ausschließlich geeignet ist, eine solche Lösung zu erschweren, wenn nicht gar zu verhindern.

Im übrigen: Entweder man glaubt an die Möglichkeit einer allgemeinen europäischen Friedenssicherung, dann kann ein solcher beabsichtigter Eingriff in die Hoheitsrechte eines Staates nur erschwerend wirken, oder man glaubt an eine solche mögliche Friedenssicherung nicht, dann käme einem solchen Entscheid höchstens nachträglich eine feststellende juristische Bedeutung zu.

Die Deutsche Regierung kann daher in diesem Punkte sowie in jenen weiteren dieses Entwurfes der Vertreter der Locarno-Mächte, die sich nur als einseitig belastend für Deutschland erweisen, nicht nur keinen nützlichen Beitrag für eine wirkliche großzügige und konstruktive Lösung der Frage der europäischen Sicherheit erblicken, sondern höchstens Elemente der Diskriminierung eines großen Volkes und damit einer Infragestellung jeder dauerhaften Friedensgestaltung.

Entsprechend dem ihr vom deutschen Volke erteilten Auftrag muß daher die Deutsche Regierung alle Deutschland einseitig belastenden und damit diskriminierenden Vorschläge dieses Entwurfes ablehnen. Deutschland hat, wie schon aus seinem Angebot hervorgeht, nicht die Absicht, jemals Belgien oder Frankreich anzugreifen. Es ist bekannt, daß bei der gigantischen Rüstung Frankreichs und den enormen Festungswerken an der französischen Ostgrenze ein solcher Angriff aber auch rein militärisch sinnlos wäre.

Aus diesen Gründen ist der Deutschen Regierung auch der Wunsch der Französischen Regierung nach sofortigen Generalstabsverhandlungen unverständlich. Die Deutsche Regierung würde darin nur ein ernstes Präjudiz sehen, wenn vor dem Abschluß der neuen Sicherheitspakete solche Generalstabsabmachungen zustande kämen. Sie ist der Auffassung, daß solche Abmachungen in jedem Falle erst die Folge der politischen Verständigungen der fünf Locarno-Mächte seien, und dann nur auf streng reziproker Grundlage stattfinden könnten!

Die Deutsche Regierung ist weiter der Auffassung, daß der Komplex der vorliegenden Probleme zur leichteren Lösung nach den Gesichtspunkten der beabsichtigten Ziele zweckmäßig gegliedert werden müßte. Sie muß dann aber folgende grundfängliche Fragen stellen:

Welches soll das Ziel der Bemühungen der europäischen Diplomatie sein?

1. Soll es das Ziel sein, die sich als für jede dauernde Friedenssicherung als ungeeignet erwiesene Zweiteilung der europäischen Völker in Mehr- oder weniger Berechtigte, in Ehren- oder Unehrenhafte, in Freie oder Unfreie unter irgendwelchen neuen Formen oder Modifizierungen beizubehalten oder fortzuführen? Soll es weiter die Absicht der europäischen diplomatischen Bestrebungen sein, aus einem solchen Willen heraus auf dem Wege einfacher majoritärer Beschlüsse Feststellungen über Vergangenes zu treffen, Urteile aufzurichten, um damit die scheinbar juristisch noch fehlenden Begründungen für die Fortführung dieses früheren Zustandes zu finden? Oder soll

2. das Bemühen der europäischen Regierungen darauf hingegerichtet sein, unter allen Umständen zu einer wirklich konstruktiven Ordnung des Verhältnisses der europäischen Nationen untereinander und damit zu einer dauerhaften Friedensgestaltung und -sicherung zu kommen?

Die Deutsche Regierung ist es ihrem Volke schuldig, hier eindeutig zu erklären, daß sie nur an diesem zweiten in ihren Augen allein aufbauenden Versuche teilnehmen wird, und dies dann allerdings aus tiefster Ueberzeugung und mit dem vollen Gewicht des aufrichtigen und sehnlichstigen Willens der hinter ihr stehenden Nation.

Die Deutsche Regierung glaubt, daß dann die vor den europäischen Staatsmännern liegende Gesamtaufgabe in 3 Abschnitte gegliedert werden müßte:

- In die Zeit einer allmählich sich beruhigenden Atmosphäre zur Klärung der Prozedur für die einzuleitenden Verhandlungen,
- In den Abschnitt der eigentlichen Verhandlungen zur Sicherstellung des europäischen Friedens,
- In eine spätere Periode der Behandlung jener wünschenswerten Ergänzungen des europäischen Friedensvertrages, die weder in Inhalt noch in Umfang von vornherein genau festgelegt oder begrenzt werden können oder sollten (Abrüstungs- und Wirtschaftsfragen usw.)